

12.07.2016

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

Frau Senatorin Prüfer-Storcks trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2016/1813,
betreffend

Verordnung zur Erhebung von Beiträgen an die Tierseuchenkasse
der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Weiterübertragung einer
Ermächtigung (TSK-BeitragsV),

vor.

Der Senat nimmt Kenntnis und beschließt die mit der Drucksache vorgelegte
„Verordnung zur Erhebung von Beiträgen für die Tierseuchenkasse der Freien und
Hansestadt Hamburg und zur Weiterübertragung einer Ermächtigung (TSK-BeitragsV)“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Cornelia Schmidt-Hoffmann



702.29-01-2016
750.10-06

Berichterstattung:
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrätin Badde

TOP I A
VO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2016/01813
vom: 13.06.2016

Verordnung zur Erhebung von Beiträgen an die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Weiterübertragung einer Ermächtigung (TSK-BeitragsV)

A. Zielsetzung

Erlass einer neuen Beitragsverordnung auf Grundlage des seit dem 1. Januar 2016 geltenden Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG). Festlegung von Beiträgen und Einzelheiten zur Erhebung von Beiträgen der Tierseuchenkasse gemäß § 12 Absatz 3 AGTierGesG.

B. Lösung

Erlass der anliegenden Beitragsverordnung mit Einzelregelungen insbesondere zur Höhe, Fälligkeit und Grundlage von Beiträgen an die Tierseuchenkasse.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Unmittelbar durch den Erlass der Verordnung keine. Die Tierseuchenkasse ist nach § 106 LHO ein rechtlich unselbständiger, abgesonderter Teil des Vermögens der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen.

Auf Grundlage der Beitragsverordnung werden Beiträge für die Haltung bestimmter Tierarten erhoben. Die Beiträge dienen als Rücklage für Erstattungen von Entschädigungen und Beihilfekosten nach § 13 AGTierGesG, sowie zur Deckung von Verwaltungskosten nach § 12 AGTierGesG.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Im Umfang der Rücklagenbildung werden die auf Grundlage dieser Beitragsverordnung erhobenen Beiträge in der Konzernbilanz der Stadt berücksichtigt.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Beitragsverordnung wird der Grundbetrag je gehaltener Tierart erhöht. Im Unterschied zur bisherigen Beitragsverordnung werden künftig auch für Schweine- und Pferdehal-

tungen Grundbeiträge erhoben. Die Anpassungen führen zu finanziellen Belastungen bei der Haltung der Tiere. Im Gegenzug werden allen beitragspflichtigen Halterinnen und Haltern Beihilfen, z.B. für die Abholung und Entsorgung gefallener Tiere, gewährt.

F. Sonstige Auswirkungen

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

G. Alternativen

Keine.

H. Anlagen

Entwurf einer Verordnung zur Erhebung von Beiträgen an die Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Weiterübertragung einer Ermächtigung (TSK-BeitragsV)